

Postulat Corinne Mathieu (SP/JUSO)

Kinder in der Stadt Bern: Betreuungsangebote für vom Unterricht ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler

In der September-Session hat der bernische Grosse Rat in einer zweiten Lesung die Revision des Volksschulgesetzes (VSG) beraten. Artikel 28, Absatz 5 sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler für die Dauer von maximal 12 Wochen durch die Schulkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden können. Geht es nach dem Willen des Grossrats, so ist es während der Dauer des Ausschlusses vom Unterricht grundsätzlich Aufgabe der Eltern, ihre Kinder angemessen zu beschäftigen (Art. 28, Abs. 6).

Die Bundes- sowie die Kantonalverfassung garantieren jedem Kind den Anspruch auf einen unentgeltlichen und ausreichenden Unterricht. Mit der Möglichkeit, ein Kind vom Unterricht auszuschliessen, wird dieses Grundrecht in Frage gestellt. Ebenso schwer wiegt die Abschiebung der gesamten Verantwortung auf die Eltern. Wenn ein Kind in der Schule so grosse Schwierigkeiten bereitet, dass der Unterricht dadurch massiv gestört wird, dann ist dies meistens Ausdruck einer Krisensituation, deren Ursache nicht in der Schule selbst liegen muss. Höchstwahrscheinlich ist die Krise eng mit familiären Umständen oder konkreten Ereignissen verbunden. Meistens sind auch die Eltern von der Situation überfordert.

Es ist wichtig, dass die Eltern in dieser Krisensituation von den Behörden unterstützt werden, denn viele Eltern sind nicht in der Lage, einem Kind während beispielsweise drei Monaten eine sinnvolle Beschäftigung anzubieten. Eine Kontrolle, ob das Kind während der Dauer des Ausschlusses auch tatsächlich betreut wird, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Des weiteren ist zu gewährleisten, dass die Kinder nach einem Unterrichtsausschluss von maximal drei Monaten den Anschluss an den während dieser Zeit versäumten Unterrichtsstoff schaffen. Sind die Eltern alleine für die Betreuung zuständig, ist dies nicht garantiert, auch wenn die Schule nach Gesetz die Wiedereingliederung (stofflich und organisatorisch) planen muss.

Das revidierte Volksschulgesetz wird voraussichtlich auf das Schuljahr 2002/2003 in Kraft treten. Im Sinne eines proaktiven Handelns wird der Gemeinderat beauftragt, die nachstehend aufgeführten Vorkehrungen zu treffen:

- Abklären, ob es in der Gemeindeautonomie liegt, an den städtischen Volksschulen diese sowohl pädagogisch wie auch rechtlich äusserst problematische Möglichkeit nicht zuzulassen und sofern dies zutrifft, Erlass von entsprechenden Weisungen.
- Sollte die Möglichkeit eines Unterrichtsausschlusses auch in der Stadt bestehen, genaue Beobachtung der Situation und, bei Verdacht von unverhältnismässigem Handeln oder einer Häufung von Ausschlüssen in einzelnen Schulkreisen, unverzügliche Benachrichtigung des zuständigen Schulinspektorates und Einforderung von Stellungnahmen.
- Erarbeiten eines Konzeptes für ein Betreuungsangebot während eines allfälligen Schulausschlusses in Zusammenarbeit mit den städtischen Fachstellen. Dadurch sollen den betroffenen Eltern und SchülerInnen Möglichkeiten der Bildung, Betreuung und soweit nötig, therapeutischen Behandlung angeboten werden.

Bern, 15. November 2001

Corinne Mathieu (SP)